

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0121805

**Entscheidungsdatum**

22.02.2007

**Geschäftszahl**

3Ob248/06a; 10Ob70/07b; 1Ob88/14v

**Norm**

ABGB §879 BIIId; ABGB §879 E; ABGB §1400 A; KSchG §31a; KundenRL Bankomat allg

**Rechtssatz**

Nach den AGB („Kundenrichtlinien“) der beklagten Bank führt nur eine schuldhafte, zumindest fahrlässige Verletzung der Verwahrungspflicht der Bankomatkarte, die einen Missbrauch durch Dritte nach sich zieht, zur Haftung des Kontoinhabers für den missbräuchlich behobenen Betrag.

**Entscheidungstexte**

TE OGH 2007-02-22 3 Ob 248/06a

Beisatz: Das Diebstahlsrisiko ist vom Karteninhaber der Bankomatkarte im Vergleich zur kontoführenden Bank leichter zu beherrschen - die AGB normieren daher zulässiger Weise eine Risikoverteilung zu Lasten des Karteninhabers. (T1); Veröff: SZ 2007/29

TE OGH 2009-01-28 10 Ob 70/07b

Vgl; Beisatz: Hier: Die Klauseln in AGB eines Kreditkartenunternehmens, wonach der „rechtmäßige Karteninhaber“ für die aus der „missbräuchlichen Verwendung“ der von ihm unterschriebenen Karte entstehenden Belastungen „haftet“, nämlich „bei Zurücklassen der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug“: bis zu einem Betrag von 1.090,09 EUR (Klausel 8) und „in allen übrigen Fällen“: bis zu einem Betrag von 72,67 EUR (Klausel 9), sind zulässig. (T2)

TE OGH 2014-11-27 1 Ob 88/14v

Vgl; Beisatz: Dem Kunden unabhängig von den Umständen stets einen Sorgfaltsverstoß anzulasten, wenn die Karte im abgestellten Fahrzeug aufbewahrt wird, bedeutet eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, die schon allein zur Ungültigkeit der Klausel führt.(T3)

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121805